

cono, 4) pro uno defuneto, 5) missa parvulorum defunctorum, welche nach empfangener Taufe aber noch vor Gebrauch ihrer Vernunft sterben, und 6) pro defunctis, welches Formular auch am Allerseelentage gebraucht wird. Den Schluß des Missale macht die Botivmesse B. Mariae Virg., welche die Mozaraber an nicht durch andere Feste belegten Samstagen zu lesen pflegen.

Das Alter der Erstcommunikanten.

Von Prof. Dr. Sipplmaier in Linz.

Die Frage nach dem Alter, in welchem Kinder zum ersten Male zum Tische des Herrn geführt werden sollen, scheint uns über den Bereich der bloßen Schulfragen hinaus tief in's praktische Seelsorgerleben hineinzugreifen. Jedes Jahr wird der Kätechet unter seinen Schülern eine bald größere, bald geringere Anzahl finden, die er zur ersten heiligen Communion zulassen soll. Es kommen da zunächst nicht jene mehr oder minder an Geist, Erziehung oder Unterricht Verwahrlosten in Betracht, die sich bereits im letzten Jahre der Schulpflicht befinden, ohne die hl. Communion jemals empfangen zu haben, und die daher, wenn möglich, zum Empfange dieses hochheiligen Sakramentes angehalten werden müssen, ehe sie für immer die Schulbänke verlassen; auch handelt es sich nicht in erster Linie um jene von Natur und Gnade bevorzugten Kinder, für die wegen ihrer frühzeitigen Entwicklung und ihres rasch heranreifenden Verstandes der Genuss der hl. Eucharistie schon erlaubt und nützlich sein kann; sondern es entsteht zunächst und hauptsächlich die Frage nach dem Alter, oder Jahre, in welchem für gewöhnlich und in der Regel die Kinder zum ersten Male communiciren sollen, also welches denn die allgemeine Norm sei, nach welcher jeder Kätechet bei dieser hochwichtigen Handlung sich zu richten habe.

Die kirchliche Praxis war zu verschiedenen Zeiten gerade in dieser Angelegenheit eine verschiedene, nicht bloß in der

einen oder der anderen Diözese und Provinz, sondern in der allgemeinen Kirche. Seit dem vierten Vatikanconcil 1215 und namentlich seit dem Tridentinum herrscht mit weiser Berücksichtigung des Nationalcharakters und mancher Verhältnisse, die bei diesem oder jenem Volke auf die Erstcommunion Einfluß ausüben, wohl im Großen und Ganzen eine angenehme Stetigkeit. Jedoch nicht ganz so verhält es sich mit den subjektiven Anschaunungen, denen manche Katecheten huldigen. Wenn man auch im Allgemeinen als Regel gelten läßt, die Kinder nicht zu früh und nicht zu spät zur ersten Communion zu führen, so ziehen doch die Einen den früheren, die Andern den späteren Empfang vor. Wofür also soll man einstehen? Wir meinen, bei aller Achtung vor jeder subjektiven Anschaunung, die vorliegende Frage könne auf dem Boden des Subjectivismus keine richtige Lösung finden. Das allein Entscheidende kann nur die geltende Vorschrift und die von der Kirche gutgeheizene Praxis sein. Nach diesen hat das subjective Urtheil sich zu bilden, nach dieser Praxis und Vorschrift also muß man forschen.

In dem in unserer Diözese eingeführten Lehrbuche der Pastoraltheologie wird das zehnte Jahr als die Zeit zum Empfange der ersten Communion angegeben. Es heißt: „In der Regel kann das zehnte Lebensjahr als der Zeitpunkt für die erste heilige Communion bezeichnet werden.“¹⁾

Mit diesen Worten ist die kirchliche Praxis vollkommen richtig ausgesprochen und der Zeitpunkt genannt, wann die Verpflichtung zur hl. Communion durchschnittlich bei den Kindern kraft kirchlicher Gesetzgebung eintritt, zugleich aber ist die hier und da gehegte Ansicht, als bestünde bei uns bezüglich des Alters der Erstcommunikanten keine feststehende, allgemeine Norm, so daß eine solche von der kirchlichen Behörde erst müßte eingeführt werden, ziemlich stark erschüttert.

¹⁾ Schlich, S. 275.

Zur Erhärtung unserer obigen Behauptung mögen nun folgende juridisch = theologische Gründe dienen. Die kirchliche Gesetzgebung bezüglich der hl. Communion betätigte sich unter anderem namentlich auf dem vierten Vateranconcil unter Innozenz III. und auf dem Tridentinum. Das Vateranconcil verordnet: „Feder Gläubige beiderlei Geschlechtes solle, nachdem er zu den Jahren der Unterscheidung gekommen, alle seine Sünden allein jährlich einmal dem eigenen Priester beichten.... und wenigstens zu Ostern andächtig das Sakrament der Eucharistie empfangen.“¹⁾

Und der Canon des tridentinischen Concils lautet: „Wenn jemand läugnet, daß alle Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, sobald sie zu den Jahren der Unterscheidung gekommen sind, jährlich einmal, wenigstens zu Ostern zu communiciren, nach dem Gebote unserer hl. Mutter, der Kirche, verpflichtet seien, der sei im Banne.“²⁾

Es besteht also ein positives Gebot, wodurch nicht allein die Beicht, sondern auch die hl. Communion zur Pflicht gemacht wird. Beide Concilien geben auch den Zeitpunkt an und bestimmen das Alter des Gläubigen, wann diese Verpflichtung Platz greift. Zwar bestimmt weder das eine, noch das andere Concil das Lebensjahr, aber sie bezeichnen einen anderen Termin, was zugleich von der hohen Weisheit der kirchlichen Gesetzgebung Zeugniß ablegt, indem daraus hervorgeht, wie die Kirche bei ihrer Legislative nicht einer Schablone, sondern der individuellen Verschiedenheit der Menschen Rechnung trägt. Statt des Jahres stellt die Kirche eine Thatsache hin,

¹⁾ (Cap. Omnis utriusque sexus) Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata semel in anno confiteatur proprio sacerdoti..... suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae Sacramentum.

²⁾ (Sess. 13. c. IX.) Si quis negaverit, omnes et singulos Christi fideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum S. Matris Ecclesiae, anathema sit.

bei deren Eintreten im Individuum auch die Verpflichtung eintritt. Diese Thatſache beſteht im Aufblühen des Verſtandes. Nachdem der Mensch zum Gebräuche ſeiner Vernunft gekommen, oder die Jahre der Unterscheidung erlangt hat, erwächst für ihn die Verpflichtung gemäß kirchlichem Gebote, die hl. Communion zu empfangen. Durch Aufstellung dieses Gebotes mit der genauen Bezeichnung der Thatſache ist jeder ſubjektiven Willkür ein Riegel vorgeschoben.

Es drängt ſich nun unmittelbar die Frage auf, wann diese Thatſache als vorhanden anzunehmen ſei, mit anderen Worten, wann von einem Kinde gesagt werden können, es habe die Unterscheidungsjahre erreicht. Die Antwort darauf schöpfen wir aus der Quelle der *communis persuasio hominum*. Es ist wiederum eine Thatſache. Alle Menschen stimmen darin überein, daß es jene Jahre ſeien, wo sich im Kinde bereits Überlegung zeigt, wo es in den gewöhnlichen Dingen zwischen Gut und Böse unterscheidet; die Canonisten sagen, *ubi puer doli capax est*, wo das Kind ſchon im Stande ist, eine schwere Sünde zu begehen, oder ein giltiges Gelübde abzulegen, oder Sponsalien einzugehen, wo man das Kind zur Beichte zuläßt. Selbstverständlich ist damit noch kein bestimmter Tag oder Monat, ja auch kein bestimmtes Jahr festgesetzt, sondern ein mehr oder weniger weiter Spielraum gelaffen. Aber wir werden die Grenzen ſchon noch enger und deutlicher ziehen. Vorerst müssen wir bemerken, daß es thatſächlich Lehre der angesehenften Theologen und der durch Heiligkeit sowie tiefe Wissenschaft ausgezeichneten Kirchenlehrer ſei, man könne den Kindern, sobald jene Merkmale an ihnen wahrgenommen werden, die heilige Communion reichen. Der hl. Thomas von Aquin sagt, es könne dieses Sakrament Kindern, die bereits *einigen* Gebräuch der Vernunft zeigen, so daß ſie Andacht zu demselben fassen können, gereicht werden.¹⁾

¹⁾ *Quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere hujus Sacramenti, tunc potest eis hoc Sa-*

Sobald das Kind einigen Gebrauch der Vernunft besitzt, sagt derselbe englische Lehrer an einer andern Stelle, sobald es zwischen geistiger Speise und natürlicher Nahrung einen Unterschied zu machen versteht, sobald das kindliche Herz Andacht fassen kann zum Brode der Engel, wozu ihm allerdings der Unterricht behilflich sein muß, — (davon später) — dürfe es zum Tische des Herrn hinzugeführt werden. Die gleiche Doktrin trägt Dominikus Soto vor.¹⁾ Doch es wäre zu weitläufig, viele Namen von Theologen aneinander zu reihen. Ledesma faßt sie alle zusammen und sagt: „Dico ex omnium consensu, quod omnibus habentibus usum rationis est danda Eucharistia, quantumcunque cito habeant illum usum rationis; esto quod adhuc confuse cognoscat ille puer, quid faciat.“²⁾ Auch der Catechismus romanus deutet (Euch. n. 62.) das Gleiche an, indem er von der Verpflichtung zur hl. Communion nur jene ausnimmt, die noch nicht zum Vernunftgebrauch gekommen sind. Allerdings sprechen Thomas und Soto noch nicht von einer strengen Verpflichtung; sie sagen, man kann ihnen die heil. Communion reichen. Ledesma hingegen spricht schon von Sollen; das scheint auch aus dem römischen Catechismus zu folgen. Allein der Unterschied zwischen Können und Sollen ist hier noch gleichgültig, da wir bis hieher zufrieden sind, die Thatsfache festgestellt zu haben, daß die Kinder

eramentum conferri. (3. q. 80. a. 9. ad. 3) Dicendum quod pueris earentibus usu rationis, qui non possunt distingui inter cibum spiritualem et corporalem, non debet Eucharistia dari Pueris autem jam incipientibus habere discretionem etiam ante perfectam aetatem hoc potest dari, si in eis signa discretionis appareant et devotionis. (In 4. dist. 9. Qu. 1. a. 5. q. 4.)

¹⁾ Quae autem sit legitima aetas, in qua possint parvuli Sacramentum hoc suscipere, nulla est certior regula, quam dum iudicio prudenter et maxime confessarii apparet puer bivium literae Pythagoricae Y attigisse, ut scilicet discernere possit inter bonum et malum, atque adeo inter hunc cibum et alios saeculares. (In 4. dist. 12. art. 9.)

²⁾ In 1. Thom. 3. 80. a. 9. d. 6.

innerhalb eines gewissen Zeitraumes dem in Rede stehenden Kirchengebote unterworfen sind.

Nun gehen wir aber sogleich zur Frage nach dem Lebensjahr über, in welchem sie durchschnittlich und in der Regel zugelassen werden sollen. Aus dem Gesagten könnteemand folgern, es sei das siebente oder achte Lebensjahr; denn da gelangen in der Regel die Kinder zur Unterscheidung von Gut und Böß. Allein man kann dieses Jahr für gewöhnlich deshalb nicht als Norm annehmen, weil die Kinder in diesem Alter in der Religion und besonders über dieses Sakrament noch nicht gehörig unterrichtet zu sein pflegen. Die Kirche aber schreibt nach der heutigen Praxis ausdrücklich diesen Unterricht vor;¹⁾ es ist also das allgemeine Gesetz der beiden Concilien nach dieser speziellen Bestimmung zu interpretiren, sowie auch die Lehre der Theologen ihn zur Voraussetzung hat. Man könnte also sagen: sobald das Kind zum Gebrauch der Vernunft gekommen und in der Religion, besonders auch bezüglich der Eucharistie hinreichend unterrichtet ist, tritt die Verpflichtung zum Empfange des allerheiligsten Altarsakramentes ein. Das aber dürfte bei uns durchschnittlich im zehnten Lebensjahr der Fall sein. Die allgemeine Kirche gewährt hierin weise Freiheit. Die Entwicklungsstufen werden ja bald rascher, bald langsamer erstiegen. Klima, Race, Charakter, Nahrung, Pflege, Schulzwang oder diesbezügliche Freiheit, üben einen nicht geringen Einfluss sowohl auf körperliche, als geistige Entwicklung aus. In Italien, Spanien, England führt man mit Vorliebe die Kinder vor dem zehnten Jahre zur ersten Communion.²⁾ In Frankreich strebt man seit Jahren obigen Ländern nachzueifern, indem man die Wunden des Jansenismus und Voltairianismus heilen will. Dort wo der unselige Jansenismus sein Unwesen getrieben, und das

¹⁾ Ad primam communionem non debent admitti pueri in doctrina christiana non satis edocti. Cf. Lue: Ferrar. Communio.

²⁾ S. Dr. J. M. Raich, Ueber das Alter der Erstcommunisanten, S. 28.

gilt auch von einem Theile Deutschlands, schob man nähmlich die Erftcommunion hinaus bis ins vierzehnte Jahr, und darüber, weil man die Kinder zwar heichten ließ, aber sie nicht absolvirte, da der scheinheilige Pharisaismus, weiß Gott was für eine intensive Neue erforderte, deren die Kinder allerdings nicht fähig waren.¹⁾ In Württemberg, Baden, Hessen und auch in anderen Theilen Deutschlands schob man sie gleichfalls bis zum 13. und 14. Lebensjahr hinaus und zwar aus einem höchst eigenthümlichen Grunde, den der bekannte Generalvikar von Constanz, Freiherr von Wessenberg, erfunden zu haben scheint. Man wollte entdeckt haben, daß Kind besuche nicht mehr so fleißig die Schule, sobald es einmal communicirt habe. Um nun diesem wirklichen (?) Nebel zu steuern, wurde die Zulassung zum Tische des Herrn von der Entlassung aus der Elementarschule abhängig gemacht und Consistorien beeilten sich zur Dekretirung: „So lange das Kind durch die Staatsgesetze angehalten wird, die Schule zu besuchen, kann kein Grund obwalten, es früher zur hl. Communion zu lassen, weil es darin nur eine Veranlassung finden könnte, die Schule nicht mehr zu besuchen und sich wegen Nichtbefolgung der Staatsgesetze strafbar zu machen.²⁾ Das ist doch eine wunderbare Logik! Aber dieser Logik ist es zuzuschreiben, daß in jenen Ländern trotz Lateranconcil und Tridentinum die erste Communion so spät ertheilt wurde und vielfach noch später ertheilt wird, obwohl der bessere Geist seit 1848 eine heilsame Reaktion herbeizuführen bemüht war. Das Nebel hatte sich tief eingefressen. Doch wir wollen hoffen, es werde auch diese Wunde heilen, wenn einmal der gegenwärtige Sturm, der über Deutschlands Tenne fährt, wird ausgetobt haben. Diese Praxis also, die ein Kind des Jansenismus und schlafigen Staatskirchenthums ist, kann nicht unsere Praxis werden.

¹⁾ S. Revue des sciences ecclés. par D. Bouix. Arras 1866. t. 14. p. 220.

²⁾ Schumann, Verord. über Kirchen- und Schulwesen. S. 265. —

In der That wird jeder Katechet ohne Zaudern und Bedenken auch in dieser Frage den Männern der Kirche folgen und sich caeteris paribus mehr zur früheren Communion hinneigen. Wir nennen dießbezüglich gerade zwei Coryphäen in der Seelsorge, den hl. Karl Borromäus und den hl. Alphons Ligouri, die beide kein langes Hinausschieben haben wollen. Letzterer schreibt in einer Notifikation an die Pfarrer als allgemeine Norm das neunte oder zehnte Jahr vor, und setzt als äußersten Termin für die minder Begabten oder Unterrichteten das zwölftes Jahr an.¹⁾ Für unsere Gegend und bei unserem Schulzwange dürfte demgemäß im zehnten Jahre sowohl hinlängliche Verständesentwicklung als genügender Unterricht vorhanden sein, um die Verpflichtung zur Communion zu constatiren. Da ist nun nicht zu übersehen, daß der Kirche auch in dieser Angelegenheit die Fassungskraft und das Wissen eines Kindes genügt und es durchaus nicht nothwendig ist, ein reiferes Verständniß und eine tiefere Kenntniß zu verlangen, wie es bei einer erwachsenen Person, bei einem gereiften Mann oder gar geschulten Theologen zu verlangen ist. Nebrigens wird einem aufmerksamen Katecheten auch dieß nicht entgehen, daß in einem geweckten, unschuldigen Kinde nicht selten ein staunenswerthes Verständniß der erhabensten religiösen Wahrheiten sich offenbart und die unverfehlte Reinheit des Herzens oftmals eine glühendere Andacht auf das Antlitz eines zehnjährigen Kindes hinzauert, als auf ein zwanzigjähriges. Uns scheint eben auch in dieser Beziehung das Wort des Heilandes zu gelten: Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich. Man poche nur nicht auf das Wort: sie verstehen es nicht, sie fassen es zu wenig! Abgesehen davon, daß mit diesem Argumente bewiesen werden könnte, man müsse bis zum zwanzigsten oder dreißigsten Jahre warten, weiß jeder Theolog,

¹⁾ La communione pasquale deve farsi prendere dai figliuoli nell' età (ordinariamente) dei nove o dieci anni, o al più di dodici. Tanoia Lib. 3. c. 22.

dass in der alten Kirche bis zum zwölften Jahrhundert die Communion der Unmündigen, ja der Säuglinge erlaubt und in Uebung war.¹⁾ Man trug sie vom Taufbrunnen zum Altare, und waren sie noch nicht im Stande, die hl. Hostie zu genießen, so gab man ihnen einige Tropfen des consecrirten Weines.²⁾ Es geschah dieses auf Grund der theologischen Wahrheit, dass die Sakramente ex opere operato wirken und darum in der Seele des Kindes eine Vermehrung der heilmachenden Gnade stattfinde.³⁾ Als aber diese Praxis aufgegeben wurde, ging man namentlich nach dem 4. Lateranconcil nicht sofort zur heutigen Praxis über, sondern verband eine Zeit lang die erste Communion mit der ersten Beichte. Es war dieß eine genaue Einhaltung des Synodal-Beschlusses in seinem wörtlichen Verständnisse, und geschah im 15. Jahrhunderte nicht gar so selten, wenngleich dieser Gebrauch im Abendlande nie feste Wurzeln fasste, sondern nach dem Tridentinum gänzlich verschwand.

Einen anderen Einwurf nimmt man aus der allzu realistischen Bildung, welcher in der Neuschule gehuldigt wird. Man sagt, es werde da zu wenig auf das Gemüth eingewirkt, und daher müsse wenigstens ein fünf- oder sechsjähriger Religionsunterricht das Gemüthsleben des Kindes wecken, damit es in der rechten Stimmung zu diesem hochheiligen Sakramente hinzutrete. Doch auch damit wäre, sowie oben, zu viel bewiesen, und darum ist nichts bewiesen. Hätte man dagegen nicht das Recht, so zu argumentiren: Die moderne Schule vernachlässigt oder schädigt die Bildung des Gemüthes; also beeilen wir uns mit der ersten Communion, so lange das Gemüth des Kindes durch die Realien nicht austrocknet und verkümmert,

¹⁾ S. Reich S. 2, ff.

²⁾ S. Hergenröther, Kirchengeschichte, Bd. I. S. 180.

³⁾ Dieser katholische Gebrauch darf aber nicht verwechselt werden mit dem häretischen der Pelagianer, von denen Cardinal Franzelin, Tract. de Euch. p. 27.

so lange es noch weich wie Wachs und wahrhaft kindlich ist? Ein anderer Grund, den man gegen den frühzeitigen Empfang anführt, nämlich, daß manche Kinder und in ihrem Namen ihre Eltern, deshalb drängen, zum Altarsakramente zugelassen zu werden, um bald zur Firmung und Firmungsgeschenken zu kommen, was ein arger Missbrauch wäre, sei übergegangen. Es geht doch nicht an, um des Missbrauches willen den Brauch abzuschaffen und der Ausnahme wegen die Regel umzustößen. Haben sie den gehörigen Unterricht empfangen, so ist es Pflicht, ihre Bitte zu gewähren und ihnen die etwa ankliebende Unvollkommenheit zu verweisen. Was endlich die Schwierigkeit betrifft, die dem Katecheten daraus erwächst, daß man nach heutiger Pädagogik gewisse verwahrloste Geschöpfe immer in den untersten Klassen sitzen läßt, was man auch gegen den frühen Empfang anzuführen beliebte, so ist nicht recht einzusehen, wie diese Schwierigkeit dadurch behoben würde, daß man den allgemeinen Empfang der Eucharistie etwa auf das 12. Jahr normirte. Jene müßten doch in jedem Falle einen getrennten Beicht- und Communionunterricht empfangen und bilden daher so wie so eine Last für den Katecheten. Wollte man schließlich sich noch darauf berufen, daß man bei der jetzt bestehenden achtjährigen Schulpflicht sich gerade nicht zu beeilen brauche, da ja auch die Religionsstunden schmal zugemessen sind, so antworten wir mit dem ausgezeichneten Frassineti: Ja wohl, jeder gute Pfarrer (Katechet) wird sich beeilen, die Kinder in diesem Gegenstande gut und vollkommen zu unterrichten, denn es steht nicht in ihrem Belieben, nach Willkür hierin zu schalten, da das göttlich-kirchliche Gebot besteht und den Empfang des heiligsten Altarsakramentes jedem Gläubigen, der die Fähigkeit besitzt, vorschreibt.¹⁾

Und wahrlich, wir können das volle Gewicht der Theologie zu Gunsten der Behauptung, wie wir sie aufgestellt und

¹⁾ Frassineti parroco novello. S. 299, ff.

begrenzt haben, in die Wagschale legen. Die hl. Eucharistie ist ein Sakrament, dessen oftmaliger Empfang von der Kirche aus den allergewichtigsten Gründen empfohlen und immer wieder eingeschärft wird.¹⁾ Was von den Erwachsenen gilt, gilt verhältnismäßig auch von den Kindern. Sowie jene, brauchen auch diese die Vermehrung und Erhaltung der heilmachenden Gnade; auch auf dem Boden des kindlichen Herzens fangen schon Begierden sich zu regen an, die gezügelt und unterdrückt werden müssen; das aufkeimende Gute und die diesem Alter entsprechenden Tugenden bedürfen des Spornes und des Antriebes der inneren Gnade; der Knabe, das Mädchen von zehn Jahren begehen zum Mindesten schon lästliche Sünden, und nicht selten nahen Gefahren zu schweren Vergehungen: sie sollen also von jenen gereinigt, vor diesen bewahrt werden. Ist nun überhaupt für alle diese Bedürfnisse des geistlichen Lebens die hl. Eucharistie das von Christus gegebene, von der Kirche dargereichte und empfohlene Schutz- und Heilmittel; warum soll es dann den Kindern vor dem 12. Jahre verweigert werden? Um so weniger, sagen wir, kann man es ihnen verweigern, je größere Gefahren die Jugend umdräuen. „Und wer kennt nicht die Gefahren, sagt Dr. Raich²⁾, denen die Jugend in unseren Tagen schon im zartesten Alter, namentlich in den Städten, ausgesetzt ist! Selbst Gerichtszeitungen erheben ihre Stimme und glauben, den Eltern nicht dringend genug Aufmerksamkeit auf die Sitten ihrer unreifen Kinder anzuempfehlen zu können. Je früher sich aber der Jugend das Verderben naht, desto mehr muß sich die Kirche beeilen, um dem Falle mit ihren Gnaden zuvorzukommen. Sie darf nicht warten, bis das reine Kleid der Taufe befleckt, und die holde

¹⁾ Vgl. Conc. Trid. sess. 22. c. 6. Barbosa. Coll. Doct. in conc. Trid. Catech. rom. de Euch. n. 60. Seguir, die hl. Communion, von Pius IX. besonders belobt. Bekannt ist der Ausspruch des hl. Augustin: quotidie peccas, quotidie sume.

²⁾ S. 28 in der citirten Brochüre.

Blume der Unschuld geknickt ist. In unentweihte Kinderherzen will der Herr seinen ersten eucharistischen Einzug feiern.“ „D wie wichtig ist es, so schließen wir mit der seligen Maria von der Menschwerdung, in der Unschuld zu communiciren, besonders das erste Mal! Die Seele ist alsdann für die höchsten Gnaden empfänglich; Gott nimmt sie in ganz besonderer Weise in seine Hut und schirmt sie in seiner Barmherzigkeit gegen die Gefahren des ganzen Lebens.“

Die religiösen Zeitirrhümer und das vatikanische Concil.

(Eine religionsphilosophisch-dogmatische Abhandlung von Prof. Dr. Sprinz
in Salzburg.)

Die indirekte Läugnung des kirchlichen Primates und das Vatikanum.

Wir haben in unserem letzten Artikel im Lichte der vatikanischen Glaubensbestimmungen die direkte Läugnung des kirchlichen Primates einer näheren Würdigung unterzogen, d. i. jenes Primates, den Christus der Herr im heiligen Petrus einsetzte und der sich auf den römischen Papst fort und fort bis an der Zeiten Ende forterbt. Ist uns nun da der Kampf gegen den von Gott in seiner Kirche gesetzten Primat in der Weise erschienen, daß man denselben in seiner Wurzel auszureißen versuchte oder ihn doch nicht über den heiligen Petrus hinaus forttauern lassen wollte, in welcher Hinsicht die Läugnung desselben sich insbesonders als eine direkte darstellt: so kann der Kampf gegen diesen Primat auch in der Form einer indirekten Läugnung desselben geführt werden und ist derselbe auch wirklich in dieser Weise geführt worden; ja eine gewisse direkte Läugnung des kirchlichen Primates ist uns auch schon mehr oder weniger in der Form einer indirekten Läugnung desselben begegnet, wie wenn man nur einen Primat der Ehre und nicht der wahren Gerichtsbarkeit zulassen wollte, oder wenn man die Gesamtheit der Apostel von den